

NEWSLETTER 3/2023

In der neuesten Ausgabe des Newsletters berichten wir über folgende Themen:

1.	Sachbezüge im Einkommensteuergesetz, die zum Zeitpunkt des Erwerbs steuerfrei sind	1
2.	Novelle des Einkommensteuergesetzes	.2
3.	Änderungsentwurf zum Mehrwertsteuergesetz	.3
4.	Entwurf eines Gesetzes über Ausgleichssteuer zur Gewährleistung einer Mindestbesteuerung	
	multinationaler Unternehmensgruppen und großer inländischer Gruppen	.5
5.	Erneute Änderung des Verpflegungsgeldes ab dem 1. Juni 2023	.6
	Nutzung von Straßenkraftfahrzeugen für Dienstfahrten	

1. Sachbezüge im Einkommensteuergesetz, die zum Zeitpunkt des Erwerbs steuerfrei sind

Der Nationalrat der Slowakischen Republik hat den Entwurf eines Gesetzes über Umwandlungen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften und zur Änderung und Ergänzung einiger Gesetze (im Folgenden "das Gesetz") gebilligt, in dessen Zusammenhang auch andere Gesetze wie das Einkommensteuergesetz, das Mehrwertsteuergesetz und das Rechnungslegungsgesetz geändert werden.

Wir haben über den Gesetzesentwurf sowie über andere Änderungen in den erwähnten Gesetzen bereits in vorherigen Ausgaben unseres Newsletters berichtet. Während die Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes und des Rechnungslegungsgesetzes in der ursprünglich vorgeschlagenen Fassung beibehalten wurden, wurde das Einkommensteuergesetz in der endgültig verabschiedeten Fassung um die folgenden Ergänzungen erweitert:

- Steuerbefreiung eines Sachbezugs für einen Arbeitnehmer/Lieferanten (natürliche Person), der in Form einer Aktie oder eines Geschäftsanteils am Unternehmen des Arbeitgebers/Auftraggebers bezogen wird, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:
 - Der Arbeitgeber/Auftraggeber hat keine Gewinnanteile gezahlt, und werden solche gezahlt, entfällt die Steuerbefreiung des Sachbezugs ab dem nachfolgenden Steuerjahr (d. h. der Sachbezug wird in dem nachfolgenden Steuerjahr nachträglich besteuert);
 - die betroffenen Aktien wurden und werden bis zum Ende des Steuerjahres, in dem der Arbeitnehmer/Lieferant die Sachleistung bezogen hat, nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen;





- auf diese Weise erhaltenen Aktien und Anteile werden im Falle einer Veräußerung als sonstige Einkünfte besteuert, wobei als Aufwand nur der vom Arbeitnehmer gezahlte Betrag gilt (d. h. wenn sie unentgeltlich erworben wurden, kann kein Aufwand geltend gemacht werden);
- darüber hinaus wurde die Befreiung von Einkünften aus der Übertragung von Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Erwerbs eingeführt, es sei denn, sie wurden als steuerfreie Sachleistungen des Arbeitgebers/Auftraggebers bezogen oder waren im Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen.

Die erwähnten Änderungen bezüglich der Einkommenssteuerbefreiungen für Steuerpflichtige (natürliche Personen) treten am 1. Januar 2024 in Kraft, wobei diese verabschiedete Fassung bereits im Vorfeld eine Reihe von Fragen aufwirft. Die sonstigen Änderungen bezüglich des Einkommensteuergesetzes, des Mehrwertsteuergesetzes und des Rechnungslegungsgesetzes, über die wir im letzten Newsletter berichtet haben, treten am 1. März 2024 in Kraft.

2. Novelle des Einkommensteuergesetzes

In der vorherigen Ausgabe unseres Newsletters haben wir Sie über den Entwurf informiert, die für natürliche Personen geltenden CFC-Vorschriften abzuschaffen. Diese Änderung wurde verabschiedet und trat am 1. August 2023 in Kraft.

Am 28. Juni 2023 billigte der Nationalrat der Slowakischen Republik eine weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes (Gesetz Nr. 315/2023 Slg.), mit der die Steuer- und Abgabenbelastung bestimmter Arten von Kapitaleinkünften verringert wird. Ziel der beschlossenen Änderung ist es, den Normalbürgern das Investieren und Sparen zu erleichtern, auch im Rahmen des langfristigen Investitionssparens oder als freiwillige Form des Sparens für den Ruhestand. Die Novelle des Einkommensteuergesetzes tritt ab 1. Januar 2024 in Kraft. Die wichtigsten Änderungen umfassen:

- Besteuerung von Einkünften aus dem Verkauf virtueller Währungen nach Ablauf eines Jahres ab dem Erwerb (der "Zeittest") mit einem Steuersatz von 7 %. Wird der Zeittest nicht erfüllt, werden diese Einkünfte wie bisher mit dem progressiven Steuersatz von 19 % bzw. 25 % besteuert.
- Die Pflicht zur Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen aus dem Verkauf virtueller Währungen wird abgeschafft, sofern die virtuelle Währung nicht ins Betriebsvermögen aufgenommen wurde. Obige Ausführungen gelten für alle Einkünfte aus dem Verkauf virtueller Währungen, unabhängig vom Zeittest.
- Ein Umtausch von virtueller Währung in eine andere virtuelle Währung gilt nicht mehr als Verkauf virtueller Währung und ist daher nicht steuerpflichtig.
- Steuerbefreiung von Einkünften aus dem Tausch virtueller Währungen gegen Vermögen oder die Erbringung einer Dienstleistung, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich Ausgaben EUR 2.400 pro Jahr nicht übersteigt.
- Steuerbefreiung für Erträge aus der Rücknahme (Rückzahlung) von Fondanteilen nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Ausgabedatum.





- Steuerbefreiung für Einkünfte aus der Veräußerung von Wertpapieren, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem vergleichbaren ausländischen geregelten Markt zugelassen sind, nach Ablauf von drei Jahren ab dem Erwerb.

Eine Reihe von Änderungsvorschlägen der Abgeordneten zum Einkommensteuergesetz wurde ebenfalls im Parlament eingebracht und ist derzeit im Genehmigungsverfahren. Zu den wichtigsten gehören:

- Steuerbefreiung für Einkünfte aus dem Verkauf einer Immobilie, wenn der Verkäufer vor dem Verkauf mindestens zwei Jahre lang in der Immobilie den Wohnsitz hat, oder in Fällen, in denen der Verkäufer weniger als zwei Jahre lang in der Immobilie den Wohnsitz hat und den Erlös aus dem Verkauf der Immobilie innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Entgelts für die Immobilie ausschließlich für den Erwerb einer neuen Immobilie für das eigene Wohnen verwendet wird.
- Anwendung des aktuellen Betrags des Steuerboni für Kinder für die Jahre 2023 und 2024.
- Anhebung des Höchstbetrags, den ein Steuerpflichtiger bei der Anwendung von sogenannten Pauschalausgaben geltend machen kann, von bisher EUR 20.000 auf EUR 25.000 und Vorschlag zur Einführung eines Mechanismus, der diese Höchstbeträge jährlich um die Inflationsrate automatisch erhöht.

Das Finanzministerium der Slowakischen Republik hat eine vorläufige Information veröffentlicht, wonach es eine Vereinfachung der Regeln für den sogenannten Steuerabzug für Forschung und Entwicklung sowie die Wiedereinführung der Möglichkeit steuerneutraler Unternehmenszusammenschlüsse in der Slowakei plant.

3. Änderungsentwurf zum Mehrwertsteuergesetz

Finanzministerium der Slowakischen Republik hat einen Entwurf Mehrwertsteuergesetzes (im Folgenden der "Entwurf") vorgelegt, dessen Hauptziel die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates und der Verordnung (EU) 904/2010 und damit primär die Reduzierung des Verwaltungsaufwands für kleine Unternehmen ist. Der Entwurf hat ein interministerielles Stellungnahmeverfahren durchlaufen und die Auswertung der Stellungnahmen ist derzeit im Gange. Einzelne Bestimmungen des Entwurfs sollen am 31. März 2024 in Kraft treten, ausgewählte Bestimmungen am 1. Juli 2024 bzw. 1. Januar 2025.

In dieser Ausgabe des Newsletters stellen wir Ihnen die wichtigsten Änderungen vor, die der Entwurf bringen soll.

Sonderregelungen für Kleinunternehmen – Kleinunternehmen sollen die Möglichkeit erhalten, in einem anderen EU-Mitgliedstaat als dem, in dem sie niedergelassen sind, in den Genuss einer Steuerbefreiung zu kommen (ohne Verpflichtung zur Registrierung). Inländische wie ausländische Kleinunternehmen sollen in anderen Mitgliedstaaten (ohne die Pflicht einer MwSt.-Registrierung) steuerfrei Waren liefern und Dienstleistungen erbringen können, wenn ihr Umsatz im laufenden und im vorangegangenen Kalenderjahr EUR 50.000 im Inland und EUR 100.000 im Ausland (innerhalb der EU) nicht übersteigt. Um diese Befreiungsregelung in Anspruch nehmen zu können, wird kleinen Unternehmen eine individuelle Identifikationsnummer mit dem Suffix EX zugeteilt.





- Registrierungspflicht für inländische Steuerpflichtige es wird vorgeschlagen, den Wert des Umsatzes für die Zwecke der obligatorischen MwSt.-Registrierung von derzeit EUR 49.790 auf EUR 50.000 aufzurunden. Es wird auch vorgeschlagen, den Zeitraum, für den der Umsatz berechnet wird, auf ein Kalenderjahr zu ändern (derzeit wird der Umsatz für höchstens 12 aufeinanderfolgende vorangegangene Kalendermonate berechnet). Der Steuerpflichtige wird neuerlich verpflichtet sein, einen Antrag auf die Registrierung innerhalb von 5 Tagen stellen, und wird ab dem Zeitpunkt steuerpflichtig, an dem die Tatsache eintritt, aufgrund derer er zum Steuerpflichtigen wird, und nicht aufgrund eines vom Finanzamt auszustellenden Beschlusses.
- Registrierungspflicht für ausländische Steuerpflichtige auch hier wird ähnlich vorgeschlagen, dass eine ausländische Person ab dem Tag steuerpflichtig wird, an dem der steuerpflichtige Umsatz erfolgt, der die Registrierungspflicht auslöst, und nicht an dem in der Entscheidung über die MwSt.-Registrierung angegebenen Tag.
- Verspätete MwSt.-Registrierung es wird nicht mehr möglich sein, alle vom Steuerpflichtigen vor der MwSt.-Registrierung getätigten Umsätze in einer sognannten außerordentlichen MwSt.-Erklärung auszuweisen, sondern es wird erforderlich sein, in chronologischer Reihenfolge Steuererklärungen und Kontrollberichte für jeden Steuerzeitraum getrennt einzureichen, beginnend mit dem ersten Steuerzeitraum, für den aufgrund der Nichterfüllung dieser Registrierungspflicht keine Steuererklärung abgegeben wurde. Entgegen der derzeitigen Regelung wird der Steuerpflichtige somit für die verspätete Abgabe der Steuererklärung und des Kontrollberichts für jeden Steuerzeitraum bestraft.
- Selbstbesteuerung bei der Einfuhr von Waren bei Erfüllung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen wird es möglich sein, die Selbstbesteuerung bei der Einfuhr von Waren anzuwenden. Die Steuer auf die Einfuhr von Waren würde nicht von dem Zollamt erhoben, sondern vom Steuerpflichtigen berechnet und in der Steuererklärung ausgewiesen, wobei gleichzeitig auch das Recht auf Abzug dieser Steuer geltend gemacht würde. Dieses Verfahren wird für Steuerpflichtige möglich sein, die in der Slowakei registriert und niedergelassen sind und auch den Status einer zugelassenen unternehmerischen Einheit gemäß den Zollvorschriften haben.
- Steuerabzug auch ohne Rechnung es wird vorgeschlagen, dass ein Steuerpflichtiger, der Waren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat bezogen hat, das Recht auf Steuerabzug auch dann ausüben kann, wenn er bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der entsprechenden Steuererklärung von dem Lieferanten keine Rechnung erhalten hat. Der Steuerpflichtige wird zur Geltendmachung des Steuerabzugs auch jedes andere relevante Dokument aus der Geschäftskorrespondenz mit dem Lieferanten verwenden können, das den tatsächlichen Erwerb und die Höhe der Steuerschuld belegt.
- Lieferung von Waren, die Gegenstand eines Leasingvertrags sind die steuerliche Behandlung der Warenübergabe im Rahmen eines Leasingvertrags, aus dem nicht klar hervorgeht, dass der Eigentumserwerb spätestens mit Zahlung der letzten Rate erfolgt, soll geändert werden. Nach dem neuen





Wortlaut des Gesetzes wird auch die Warenübergabe auf Grundlage eines Leasingvertrags (oder eines ähnlichen Vertrags) mit einer vereinbarten Kaufoption für den Leasingnehmer als Lieferung von Waren betrachtet.

- Änderung des Lieferortes bei ausgewählten Dienstleistungen als Lieferort für bestimmte
 Dienstleistungen (z. B. Dienstleistungen in den Bereichen Kultur, Kunst, Sport, Bildung oder Unterhaltung),
 einschließlich Nebenleistungen, die an einen Nichtsteuerpflichtgen übertragen oder virtuell zur Verfügung
 gestellt werden, gilt der Ort, an dem der Dienstleistungsempfänger seinen Sitz, Wohnsitz oder seinen
 gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Überfällige Verbindlichkeiten die Novelle präzisiert, dass der Steuerpflichtige verpflichtet ist, die auf unbezahlte Verbindlichkeiten abgezogene Steuer erst in dem Steuerzeitraum zu berichtigen, in dem der 101. Tag nach der Fälligkeit eintritt.
- **Diebstahl von Waren** –der Begriff "Diebstahl" wird präzisiert und es wird vorgeschlagen, die Verpflichtung des Steuerpflichtigen zur Zahlung der Steuer in Höhe der abgezogenen Steuer auch auf die illegale Entwendung oder die illegale Aneignung von Waren auszudehnen.
- Vereinfachte Rechnung bei Belegen, die von einer E-Kasse oder einem Tankstellenautomaten ausgestellt werden, wird der Beleg als vereinfachte Rechnung behandelt, wenn der Preis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich Steuern EUR 400 nicht übersteigt.

4. Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung einer Mindestbesteuerung multinationaler Unternehmensgruppen und großer inländischer Gruppen

Das Finanzministerium der Slowakischen Republik hat den Entwurf eines Gesetzes über Ausgleichssteuer zur Gewährleistung einer Mindestbesteuerung multinationaler Unternehmensgruppen und großer inländischer Gruppen (im Folgenden das "Gesetz") vorgelegt.

Das Gesetz wurde in der Absicht verfasst, eine Mindestbesteuerung der Einkünfte von in der Slowakischen Republik ansässigen Einheiten zu gewährleisten, die Mitglieder einer multinationalen Unternehmensgruppe oder einer großen inländischen Gruppe sind, und damit die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union umzusetzen.

Die erwartete positive Auswirkung der Einführung einer globalen Mindestbesteuerung soll darin bestehen, den Steuerwettbewerb zwischen Ländern im Bereich der niedrigen effektiven Unternehmensbesteuerung zu reduzieren und sicherzustellen, dass Unternehmen, die Teil von großen multinationalen Gruppen sind, ihren gerechten Anteil an der Steuer zahlen – unabhängig davon, wo sie tätig sind.

Liegt der effektive Steuersatz der Einkünfte von Einheiten einer konsolidierten Gruppe in der Slowakischen





Republik unter dem Mindeststeuersatz von 15 %, zahlt der Steuerpflichtige eine Ausgleichssteuer in Höhe der Differenz zwischen diesem Mindeststeuersatz und dem effektiven Steuersatz. Der effektive Steuersatz berechnet sich aus dem Verhältnis zwischen den einbezogenen Steuern (neben der zu zahlenden Einkommensteuer sollte dies z.B. auch die latente Steuer, die Quellensteuer oder die Sonderabgabe in regulierten Wirtschaftszweigen einschließen) und dem Gewinn/Verlust in dem jeweiligen Land nach Bereinigung um bestimmte im Gesetz aufgeführte Posten.

Der Gesetzentwurf gilt nur für Einheiten einer Unternehmensgruppe mit einem Jahreserlös von mindestens EUR 750 Mio. in mindestens zwei Rechnungslegungszeiträumen der letzten vier Rechnungslegungszeiträume, die dem untersuchten Rechnungslegungszeitraum vorausgehen. Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse handeln und keine Geschäftstätigkeit ausüben, wie staatliche Stellen, internationale und gemeinnützige Organisationen oder Pensions- und Investmentfonds.

Der Steuerpflichtige wird verpflichtet sein, die Steuererklärung für die Ausgleichssteuer spätestens 13 Monate nach Ablauf des betroffenen Steuerzeitraums abzugeben, und die Ausgleichssteuer ist innerhalb derselben Frist fällig. In dem Übergangszeitraum, d.h. in der ersten Rechnungsperiode, in der die Gruppe in den Anwendungsbereich fällt, wird die Frist um drei Kalendermonate verlängert.

Als Datum für das Inkrafttreten des Gesetzes ist der 31. Dezember 2023 vorgesehen. Über weitere Entwicklungen zu diesem Gesetz werden wir Sie in den nächsten Ausgaben unseres Newsletters auf dem Laufenden halten.

5. Erneute Änderung des Verpflegungsgeldes ab dem 1. Juni 2023

Letztes Jahr haben wir bereits wiederholt über die Änderungen des Verpflegungsgeldes berichtet, zuletzt ab dem 1. Januar 2023. Wie ersichtlich, sind die Änderungen immer noch nicht abgeschlossen, und mit Wirkung vom 1. Juni 2023 haben sich die Variablen für das Verpflegungsgeld erneut wie folgt geändert:

- ✓ EUR 7,30 (von EUR 6,80) für einen Zeitraum von 5 Stunden bis 12 Stunden.
- ✓ EUR 10,90 (von EUR 10,10) für einen Zeitraum von 12 Stunden bis 18 Stunden,
- ✓ **EUR 16,40** (von EUR 15,30) für einen Zeitraum von mehr als 18 Stunden.

Der festgelegte Betrag des Verpflegungsgeldes wirkt sich auch auf die Bereitstellung von Mahlzeiten für die Arbeitnehmer aus. So wurde der höchstmögliche Arbeitgeberbeitrag für Mahlzeiten nach dem Arbeitsgesetzbuch auf **EUR 4,02** (bisher EUR 3,74) erhöht, während der Mindestwert eines Essensgutscheins auf **EUR 5,48** (bisher EUR 5,10) angehoben wurde.

Der Geldbeitrag für die Verpflegung entspricht dem Betrag, den der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern für Mahlzeiten oder Essensgutscheine zahlt.





Die oben genannten Beträge des Verpflegungsgeldes werden durch eine Maßnahme angepasst, die noch in der Gesetzessammlung veröffentlicht werden muss.

6. Nutzung von Straßenkraftfahrzeugen für Dienstfahrten

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie der Slowakischen Republik hat eine Maßnahme veröffentlicht, mit der der Grundersatz für die Nutzung von Straßenkraftfahrzeugen bei Dienstfahrten je Fahrkilometer auf **EUR 0,252** (von EUR 0,239) erneut erhöht wird.

Diese Maßnahme ist ab dem 1. Juli 2023 wirksam.





Dieser Newsletter wurde von TPA erstellt. Mit freundlichen Grüßen,

Ihr TPA-Team.

Kontakt:

TPA SlowakeiBlumental Offices II
Nám. Mateja Korvína 1
811 07 Bratislava, Slowakische Republik

Tel.: +421 (02) 57 351 111

TPA Slowakei Letná 27 040 01 Košice, Slowakische Republik

www.tpa-group.sk www.tpa-group.com

Wenn Sie regelmäßig Informationen erhalten möchten, abonnieren Sie den Newsletter auf unserer Webseite.

IMPRESSUM Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen nur allgemeinen Informationszwecken. Wenn Sie diese in der Praxis anwenden möchten, empfehlen wir Ihnen, dies nur auf Grundlage einer Expertenberatung zu tun, in der alle Aspekte des konkreten Falls beurteilt werden können. Dieses Dokument stellt keinen Ersatz für eine professionelle Beratung dar und TPA kann daher nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die sich aus der Verwendung der hierin enthaltenen Informationen ergeben können.

Copyright © 2023 TPA, Blumental Offices II, Nám. Mateja Korvína 1, 811 07, Bratislava, Slowakische Republik

Alle Rechte vorbehalten.

